

sich vor allem um die —> Stadt- und Gemeindeordnungen. Solche allgemeinverbindlichen Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Art. 89 Abs. 2 Verfassung), z. B. in Mitteilungsblättern, durch Bekanntmachung in der Presse, öffentlichen Aushang oder in Broschürenform.

Für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften hat der Ministerrat eine Ordnung über Rechtsvorschriften beschlossen. Obwohl sich diese Ordnung in erster Linie an die zentralen Staatsorgane wendet, vermittelt sie auch den örtlichen Organen vielfältige Anregungen, die bei der Vorbereitung und Gestaltung von normativen Beschlüssen der Volksvertretungen und ihrer Räte angewandt werden können.

VO über das Gesetzblatt der DDR vom 16. 8. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 51 S. 571); Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften vom 25. 7. 1980 (GBl.-Sdr. Nr. 1056).

Gesetzlichkeit - grundlegende Methode der Machtausübung der Arbeiterklasse, deren Kern in der wirksamen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse mittels des Rechts sowie in dessen strikter Einhaltung durch alle Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger besteht.

Die G. dient dem —> Schutz der Staatsordnung, der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und dem Schutz der Rechte der Bürger. Mit der G. wird das sozialistische Recht in seiner stabilisierenden, schützenden und gestaltenden Funktion gesellschaftlich wirksam, wird eine feste sozialistische Rechtsordnung gewährleistet, in der die Rechte und gesetzlich anerkannten Interessen der Bürger gewahrt und die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt werden.

Ein Grunderfordernis der G. ist die Übereinstimmung aller Rechtsvorschriften, aller Entscheidungen und Maßnahmen der Staatsorgane und Leiter mit der —> Verfassung der DDR und den Gesetzen (—> Gesetze/Rechtsvorschriften). Zur G. gehört —> Rechtsverletzungen vorzubeugen, auf getretene Verstöße

zu ahnden und die G. wieder herzustellen. Die Einhaltung der G. sowie die Durchsetzung von —> Ordnung und Sicherheit sind unmittelbar miteinander verbunden und bilden wiederum eine Voraussetzung für die Erfüllung der Pläne, die Erreichung der gesteckten ökonomischen Ziele. Sie sind daher auch in der staatlichen Leitungstätigkeit in ihrem Zusammenhang zu erfassen.

In der Verfassung ist verankert, daß die DDR die sozialistische G. und Rechtssicherheit gewährleistet (Art. 19), und zwar vor allem durch die Mitwirkung der Bürger und ihrer Organisationen, eine umfassende gesellschaftliche und staatliche Kontrolle, die Rechenschaftslegung der Leiter vor den Bürgern sowie durch die Rechtspflege (Art. 87,88 und 90). Die Verantwortung aller zentralen und örtlichen Staatsorgane, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften und aller Leiter für die Durchsetzung der G. ist rechtlich geregelt. Eine besondere Rolle spielt die Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe es ist, über die strikte Einhaltung der G. zu wachen.

Für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sind die grundlegenden Anforderungen zur Gewährleistung der G. sowie von Ordnung und Sicherheit im Art. 81 der Verfassung und im § 2 Abs. 6 GöV bestimmt. Darüber hinaus ergeben sich die Aufgaben der Räte, ihrer Fachorgane sowie der ständigen Kommissionen zur Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung der G. aus den §§ 10, 12 und 15 GöV. Die differenzierten Aufgaben der örtlichen Staatsorgane der einzelnen Ebenen sind in den §§ 34, 48 und 68 GöV geregelt. Die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die Festigung der G. erstreckt sich sowohl auf die ihnen unterstellten Organe, Betriebe, Einrichtungen und die von ihnen geleiteten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens als auch auf die ihnen nicht unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Die Bezirks- und Kreistage sowie die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise können Entscheidungen über Sicherheit und Ordnung treffen, die für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Bürger im Territorium verbindlich sind (§ 34 Abs. 3, § 48 Abs. 2 GöV). In den Städten und Gemeinden werden sol-